



THOMAS BRAND

Partner, Brand & Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater, Moskau

VERBESSERUNGEN IM RUSSISCHEN GESELLSCHAFTSRECHT

Anfang 2016 in Kraft getretene Änderungen bringen weitere Erleichterungen in der Praxis

In den vergangenen drei Jahren ist das russische Gesellschaftsrecht in vielen Bereichen deutlich verbessert und an das kontinentaleuropäische Gesellschaftsrecht angepasst worden. Insbesondere ist es flexibler und dispositiver geworden und bietet die Möglichkeit, über Gesellschaftervereinbarungen Rechte von Minderheitsgesellschaftern besser zu schützen. Anfang 2016 sind Änderungen in Kraft getreten, die das Gesellschaftsrecht in der Praxis weiter voranbringen.

VEREINFACHTE UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Um elf Plätze nach oben ist Russland im kürzlich veröffentlichten »Doing Business Report« der Weltbank geklettert – und liegt nunmehr auf Rang 51 – nur sechs Plätze hinter EU-Land Italien. Als positiv veranschlagten die Weltbankanalysten unter anderem, dass es leichter geworden sei, Unternehmen zu gründen (Platz 41 im Ranking in der Kategorie »Starting a Business«). 2013 belegte Russland noch Platz 101. Seither wurde viel getan. Das Registrierungsverfahren wurde verkürzt und die Anzahl der notwendigen Verfahrensschritte reduziert. Das Erfordernis, dass Gesellschafter einer GmbH (OOO) 50 Prozent des Stammkapitals vor der Anmeldung der Gesellschaft zu leisten haben, wurde abgeschafft. Auch wurde bei der OOO das Vier-Augen-Prinzip eingeführt, es können auch zwei oder mehr Generaldirektoren bestellt werden.

Zu einer Verbesserung im nächsten Ranking wird sicherlich beitragen, dass die Anmeldung einer Gesellschaft zum EGRUL seit dem 1. Januar 2016 auf elektronischem Wege möglich ist. Die elektronische Anmeldung erfolgt durch Notare und erspart den Gründern den lästigen Weg zur Steuerbehörde, die das EGRUL führt. Zuvor konnte eine Anmeldung nur durch den Gründer persönlich oder auf dem recht unsicheren Postweg erfolgen.

Außerdem wurde die Frist für die Eintragung einer Gesellschaft im EGRUL durch die Steuerbehörde von fünf auf drei Tage verkürzt. Nunmehr ist die Verwendung einer Standardsatzung zulässig, vorausgesetzt der Gründungsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor.

FORMVORSCHRIFTEN VERSCHÄRFT

Gesellschafterbeschlüsse bedurften bisher in aller Regel der einfachen Schriftform. Eine Ausnahme stellten Beschlüsse dar, die im

Ausland gefasst wurden – diese waren notariell zu beurkunden und mit Apostille zu versehen.

Seit 1. Januar 2016 unterliegt eine ganze Reihe von Gesellschafterbeschlüssen der notariellen Form. Dies gilt zum Beispiel für Kapitalerhöhungsbeschlüsse einer OOO. Auch ein Angebot über den Verkauf eines Geschäftsanteils an einen Dritten bedarf der notariellen Form. Gleiches gilt für die Abgabe einer Austrittserklärung: Diese hat vor einem russischen Notar zu erfolgen. Falls ein Gesellschafter gegen eine Kapitalerhöhung stimmt oder einem Großgeschäft nicht zustimmt, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Anteil dieses Gesellschafters auf sein Verlangen hin abzukaufen. Dieses an die Gesellschaft zu richtende Verlangen bedarf ebenfalls der notariellen Form. Dies ist ebenfalls positiv zu bewerten, da so Missbrauch verhindert wird.

SITZVERLEGUNGEN WERDEN AUFWENDIGER

Seit dem 1. Januar 2016 gilt ein neues Verfahren für die Sitzverlegung von Unternehmen. Dies ist nunmehr zweistufig. Zuvor reichte ein Beschluss über die Sitzverlegung mit entsprechendem Antrag.

Nach den Neuregelungen ist jetzt zunächst ein Antrag bei der zuständigen Steuerbehörde über die Änderung der EGRUL-Angaben, dass das Unternehmen den Sitzwechsel beschließt, unter Vorlage des Beschlusses einzureichen.

Nach Ablauf von 20 Tagen nach Eintragung eines Vermerks über die Annahme des Beschlusses über den Sitzwechsel im Handelsregister ist ein zweiter Antrag an die Steuerbehörde zu stellen, in deren Bezirk der neue Sitz liegt. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die bestätigen, dass das Unternehmen tatsächlich seinen Sitz unter der angegebenen Adresse hat (in der Regel bedeutet dies die Vorlage eines entsprechenden Mietvertrages und des Eigentumsnachweises des Vermieters).

LIQUIDIERUNG JURISTISCHER PERSONEN EINFACHER

Die Liquidierung juristischer Personen ist seit 1. Januar 2016 einfacher. Antragsteller beim Notar ist nunmehr nicht wie zuvor der Gesellschafter, sondern der Generaldirektor. Dies ist insbesondere für Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen bes-

ser. Denn nunmehr entfällt die fehleranfällige Beurkundung des russischen Antragsformulars vor einem deutschen Notar und alle notwendigen Erklärungen und Handlungen können vom Generaldirektor abgegeben und vorgenommen werden. Der Liquidierungsbeschluss ist weiterhin vom Gesellschafter zu fassen. Für die Unternehmen, die sich derzeit – wenn auch gezwungenermaßen – vom russischen Markt zurückziehen, eine Erleichterung bei der Schließung ihrer Tochtergesellschaften.

Auch die Benennung des Liquidators wurde entsprechend vereinfacht. Dieser kann nun selbst den Antrag auf Eintragung im Handelsregister beim Notar stellen. Wird nur ein Beschluss über die Liquidierung und die Ernennung eines Liquidators gefasst, kann der Antrag auf Eintragung im Handelsregister allein vom Liquidator gestellt werden.

SICHERSTELLUNG DER RICHTIGKEIT DER EGRUL-ANGABEN

Seit dem 1. Januar 2016 dürfen die Steuerbehörden, die das russische Handelsregister (EGRUL) führen, Angaben in Anträgen und vorgelegten Unterlagen sowie bereits erfolgte Handelsregistereintragungen auf ihre Richtigkeit hin prüfen, wenn Zweifel daran bestehen. Dies betrifft zum Beispiel Angaben über die Sitzadresse einer Gesellschaft, über die Gesellschafter oder das Management sowie den Aktionärsregisterführer.

Ziel der Neuregelung ist es insbesondere, die Richtigkeit des Handelsregisters zu verbessern und gegen Scheinfirmen und Briefkastenfirmen vorzugehen, die meist zur Erreichung illegaler Ziele am Rechtsverkehr teilnehmen.

Haben die Steuerbehörden Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Angaben, kann das Registrierungsverfahren für eine bestimmte Zeit ausgesetzt werden. Dem Antragsteller wird die Möglichkeit gegeben, die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen. Gelingt ihm dies nicht, kann die Steuerbehörde die Eintragung endgültig verweigern. Ähnliches gilt, wenn die Steuerbehörde Zweifel an bereits erfolgten Eintragungen hat. Kann die Gesellschaft den Beweis der Richtigkeit nicht erbringen, wird ein Vermerk über die Unglaubwürdigkeit der Angabe im Handelsregister eingetragen. So sollen Dritte geschützt werden.

OPTIONEN, GARANTIE UND ZUSICHERUNGEN BEI UNTERNEHMENSKÄUFEN

Schon seit Mitte 2015 sind wichtige Änderungen des russischen Schuldrechts in Kraft, die für das Gesellschaftsrecht insbesondere Unternehmenskäufe betreffen. Eine neue wichtige Regelung ist Art. 429.2 des Zivilgesetzbuchs (ZGB), in dem nunmehr unwiderrufliche Optionsrechte geregelt sind. Insbesondere im Rahmen von Unternehmenskäufen bringt dies ein Mehr an Sicherheit für Käufer, die sich weitere Anteile an einem Unternehmen durch Optionsmöglichkeiten sichern möchten.

Bisher waren Call- und Put-Options nicht geregelt. Jetzt ist auch ausdrücklich geregelt, dass die Option Bedingungen enthalten kann, deren Eintritt von den Vertragsparteien abhängt. Dies war vorher unzulässig. Die Option soll außerdem den Vertragsgegenstand des abzuschließenden Vertrages erkennen lassen und die wesentlichen Bedingungen enthalten. Die Option kann auch in einem anderen Vertrag als Regelung enthalten sein – bei einem Unternehmenskauf also zum Beispiel im Anteilskaufvertrag oder

im Gesellschaftervertrag. Darüber hinaus wurden in Art. 429.3 ZGB zusätzlich Regelungen über einen eigenständigen Optionsvertrag eingeführt.

Art. 431.2 ZGB schafft erstmals einen Haftungstatbestand für vertragliche Zusicherungen. Dies ist insbesondere auch für M&A-Transaktionen interessant, kannte das russische Recht doch zuvor keine »Reps and Warranties« im engeren Sinne. Eine Partei, die der anderen Partei unrichtige Zusicherungen über Umstände macht, die für den Abschluss eines Vertrages, dessen Erfüllung oder Beendigung wichtig sind, ist schadensersatzpflichtig. Bei Zusicherungen von wesentlicher Bedeutung kann darüber hinaus auch die Vertragskündigung erfolgen.

Bisher konnten nur Banken und Kreditinstitute Garantien stellen. Nunmehr können Garantien von jedermann abgegeben werden. Wie im deutschen Recht ist die Garantie nicht akzessorisch, also unabhängig von der Hauptschuld. Sie ist grundsätzlich unwiderruflich und unübertragbar.